

AMTSBLATT DER GEMEINDEN UND DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



Gemeinde Buckenhof



Gemeinde Marloffstein



Gemeinde Spardorf



Gemeinde Uttenreuth

Ausgabe 05/2018

Erscheinungstag: 16. Februar 2018

Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth,
Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth

Telefonzentrale: 09131/5069-0
Telefax: 09131/5069-109
Telefax-EWO: 09131/5069-129
Telefax-Bauamt: 09131/5069-119
Email-Zentrale: mail@vg-uttenreuth.de
Internet: www.vg-uttenreuth.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Buckenhof, Rathaus Buckenhof

Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr
georg.foerster@vg-uttenreuth.de 5069302

Marloffstein, Rathaus Marloffstein

Montag von 18.00 bis 19.00 Uhr
eduard.walz@vg-uttenreuth.de 5069303

Spardorf, Glockenhaus, Erlanger Straße 1

Donnerstag von 16.00 – 18.00 Uhr
und nach tel. Vereinbarung
birgit.herbst@vg-uttenreuth.de 5069304

Uttenreuth, Verwaltungsgemeinschaft

Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr
frederic.ruth@vg-uttenreuth.de 5069301

Gemeinschaftsvorsitzender

Georg Förster – georg.foerster@vg-uttenreuth.de

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Buckenhof – neben dem Busbahnhof:

Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth und den Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf und Uttenreuth
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth, Tel. 09131/5069-0, Fax: 09131/5069-109

Verantwortlich: Hauptamt – SG 10

Auflagenhöhe: 100 Stück

Das Amtsblatt erscheint 14tägig in den ungeraden Wochen und nach Bedarf. Es wird jeweils in einem Zeitraum von 2 Wochen im Rathaus Uttenreuth zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Außerdem wird das Amtsblatt als PDF-Datei auf der Homepage unter www.vg-uttenreuth.de als Download zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt kann auch auf Wunsch (Erstattung der Portokosten) zugesandt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt per E-Mail zu erhalten. Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, SG 10, Frau Könecke, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth, Tel. 09131/5069-105 (claudia.koennecke@vg-uttenreuth.de)

Notdienste u. wichtige Rufnummern

Polizei/Notruf	110
Feuerwehr	112
Ärztlicher Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern	01805/191212
Polizeiinspektion Erlangen-Land	09131/760514 oder 09131/760515
Notruf bei Vergiftungen	0911/3982451
Telefonseelsorge	0800/1110111 oder 0800/1110222
N-ERGIE Störungsdienst Gas	0180/2713600
N-ERGIE Störungsdienst Strom	0180/2713538
Bürgertelefon Fa. Hofmann	09131/796170
Abfallberater LRA	09193/20597
Sperrmüllkarten	09193/20593

Notrufnummer für den Störungsdienst bei Rohrbrüchen oder Unterbrechung der Wasserlieferung:

Gemeinde Buckenhof	09131/823333
Gemeinde Marloffstein	09131/823333
Gemeinde Spardorf	09131/506969
Gemeinde Uttenreuth	09131/506969
Gemeinde Uttenreuth – OT Weiher	09131/823333

Inhalte:

- Wahlbekanntmachung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten (Gemeinde Marloffstein)

Gemeinde/Sach/Markt/Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth als
Behörde der Gemeinde Marloffstein
Erlanger Straße 40
91080 Uttenreuth

Freiwillige Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Marloffstein
Am Alten Brunnen 2 A
91080 Marloffstein

FEUERWEHRKOMMANDANTENWAHL

Wahlbekanntmachung zur

- Wahl des Feuerwehrkommandanten
- Wahl des Stellvertreters des
Feuerwehrkommandanten

1. Am 12.03.2018 findet in/im Feuerwehrgerätehaus Marloffstein, Am Alten Brunnen 2 A, 91080 Marloffstein
um 19.00 Uhrzeit eine Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Marloffstein
zur oben genannten Wahl statt.

Dazu werden alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Marloffstein
– einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (**Wahlberechtigte**) – eingeladen.

2. **Wer wird gewählt:**
Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Feuerwegesetzes (BayFwG) ist der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

3. **Wer kann gewählt werden:**
Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG).

Seine Aufgabe ist es, für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen, Einsätze zu leiten, die fachliche Ausbildung der Feuerwehrkräfte zu leiten, Dienstgrade zu ernennen sowie die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten (Art. 8 Abs. 1 BayFwG).

4. **Wahlvorschläge:**
Wahlvorschläge können in der Dienstversammlung schriftlich oder mündlich beim Wahlleiter vorgebracht werden.

Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten ab sofort schriftlich bei der
genaue Anschrift
Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth als Behörde der Gemeinde Marloffstein
Erlanger Straße 40
91080 Uttenreuth
eingereicht werden.

(wahlberechtigt sind alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr – einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben)

5. **Wahlleiter und Wahlausschuss:**
Die Wahl leitet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder Beauftragter. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zu Seite. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

6. **Wahlhandlung:**

6.1 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

6.2 Wahl des Stellvertreters:
Für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gelten diese Regelungen entsprechend.

Zutreffendes ankreuzen!
 Nachdruck, Nachnahme und Kopieren verboten!

6.3 Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl:
Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.
Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen keine äußerlichen Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

6.4 Wahlgang, Stimmabgabe:
Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keine vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

6.5 Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid:
Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

7. **Wahlannahme:**
Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

8. **Niederschrift:**
Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten

Zutreffendes ankreuzen



Ort, Datum
Uttenreuth, 09.02.2018

Walz
1. Bürgermeister  Unterschrift Bürgermeister

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Anschlag, Zeitung)
veröffentlicht am: _____ im/in der _____